

Förderungsrichtlinien Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse 2017-2018

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Einsparung von fossilen Energieträgern und die Verminderung klimarelevanter Gase im Mobilitätsbereich als Beitrag zur Energieautonomie Vorarlberg 2050 sowie die Umsetzung der Elektromobilitätsstrategie Vorarlberg 2015–2020.

§ 2 Förderungswerbende

Alle Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

§ 3 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen im öffentlichen Interesse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung ((Klasse N1 und bis zu 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht).

Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind solche, die für alle öffentlich zugänglich sind (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, etc.), oder Fahrzeuge die dem Einsatz sozialer mobiler Dienste zur Erfüllung gesellschaftlich Aufgaben dienen (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, Essen auf Rädern, Fahrzeuge für Bauhöfe, etc.).

Der Standort für das zu fördernde Fahrzeug und das Einsatzgebiet muss in Vorarlberg sein.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 1.500 Euro pro Fahrzeug. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt. Die Gesamtförderung inklusive der Förderung des Bundes ist mit 30 % der Anschaffungskosten beschränkt. Der Zuschuss wird bei Abschluss des Projektes nach Vorlage einer Endabrechnung sowie der entsprechenden Zahlungsbelege ausbezahlt.

Das Förderprogramm ist vorläufig auf 50 Fahrzeuge beschränkt. Pro Förderwerberin/ Förderwerber können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vorerst maximal drei Fahrzeuge gefördert werden.

§ 5 Besondere Förderungsbedingungen

Es gelten die folgenden besonderen Förderungsbedingungen:

- Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Doppelförderungen mit dem Bund sind zulässig.
- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung von mindestens 5.400 Euro (brutto) erforderlich.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen
- Ausgeschlossen ist die Förderung der Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen, die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen.
- Die Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.

§ 6 Antragstellung und Verfahrensbestimmungen

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

§ 7 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt (Verordnung (EU) 1407/2013).

§ 7 Gültigkeit

Die Förderaktion beginnt rückwirkend per 01.04.2017 und endet am 31.12.2018. Sollten die Mittel vor Ablauf der Frist ausgeschöpft sein, endet die Förderaktion.